Gegen Empfangsbekenntnis

Markt Heroldsberg

Herrn 1. Bgm. König o. V. i. A.

Hauptstr. 104

90562 Heroldsberg

Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen Schillerplatz, Aischwiese

Ansprechpartner/in: Fr. Bauer

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712

Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

**Unser Zeichen:** **40 6410**

Höchstadt, 10.05.2024

 **Vollzug der Wassergesetze;**

 **Abwasseranlagen des Marktes Heroldsberg:**

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus fünf Mischwasserentlastungsanlagen in die Gründlach; Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Anlagen

2 Ordner Planunterlagen

1 Bauwerksverzeichnis

1 Beginns- und Fertigstellungsanzeige

 1 Empfangsbekenntnis

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

**B e s c h e i d**

**1. Gehobene Erlaubnis**

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Dem Markt Heroldsberg, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser (Abwasser) aus fünf Mischwasserentlastungsanlagen in die Gründlach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage  | Gemarkung | Flurnummer | Benutztes Gewässer |
| RÜB 5 | Heroldsberg | 927 | Gründlach (931/2) |
| RÜ 1 | Heroldsberg | 927 | Gründlach (931/2) |
| SKZ 2 | Heroldsberg | 721/1 | Gründlach (908/3) |
| RÜ 3 | Heroldsberg | 972/21 | Gründlach (937/2) |
| SKZ 4 | Heroldsberg | 137/6 | Gründlach (937/2) |

1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis ist die Genehmigungsplanung vom 31.08.2020 des Ingenieurbüros Meyer & Schmidt Ingenieurgesellschaft mbH, Lauf, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 22.12.2023 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tage versehen.

Eine Übersicht der Unterlagen ist im Ordner I der Antragsunterlagen als Inhaltsverzeichnis enthalten.

* 1. Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage des Marktes Heroldsberg besteht überwiegend aus einem Kanalnetz im Mischsystem mit fünf bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen. Teilbereiche des Marktes Heroldsberg werden im Trennsystem entwässert. Das Kanalnetz wird vom Markt Heroldsberg betrieben. Die Entlastungen von den fünf Mischwasserentlastungsanlagen erfolgen ungedrosselt in die Gründlach.

Nach der Stilllegung der kommunalen Kläranlage Heroldsberg ist laut Antragsunterlagen geplant das bisherige Mischwasserspeichervolumen der bestehenden Mischwasserentlastungsanlage DB KA zu erweitern. Hierzu werden ehemals genutzte Kläranlagenteile (ehemaliges Zwischenklärbecken und Nachklärbecken) umgebaut.

Laut Antragsunterlagen ist zusätzlich geplant, die Decke des Entlastungsbauwerks des SKZ 2 zu erhöhen und die bestehende Mischwasserentlastungsanlage RÜ 3 umzubauen. Am SKZ 4 ist der Umbau des Entlastungskanals und die Sicherung der Gewässersohle mit Wasserbausteinen im Bereich der Einleitungsstelle geplant. Änderungen von Drosselabflüssen bei den Entlastungsanlagen sind auch vorgesehen.

Die Abwasserbehandlung erfolgt nach der Stilllegung der kommunalen Kläranlage Heroldsberg zukünftig in der Kläranlage der Stadt Nürnberg. Hierzu wird das Abwasser mittels neuem Pumpwerk auf dem Standort der ehemaligen Kläranlage Heroldsberg und einer Druckleitung in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg übergeleitet.

Für die Einleitung von Abwasser aus den fünf Mischwasserentlastungsanlagen endete die beschränkte Erlaubnis, erteilt durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 06.05.2019 in den Änderungsfassungen vom 04.02.2020 und 02.12.2022, zum 31.12.2024.

Der Beginn der Einleitung von Abwasser aus den fünf Mischwasserentlastungsanlagen wurde vorzeitig zugelassen, erteilt durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 06.02.2024.

**Angaben zur Einleitungssituation**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Benutzungsanlage | SKZ 4, RÜ 3, SKZ 2 | RÜ 1, RÜB 5 |
| Benutztes Gewässer | Gründlach |
| Gewässerordnung | III |
| Gewässerfolge | Gründlach – Regnitz – Main - Rhein |
| Einzugsgebiet AEO (km2) | 8,3 \*1 | 24,7 \*2 |
| 1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m3/s) | 1,3 \*1 | 3,1 \*2 |
| 10-jährlicher Hochwasserabfluss HQ10 (m3/s) | 3,8 \*1 | 8,4 \*2 |
| 100-jährlicher Hochwasserabfluss HQ100 (m3/s) | 12,4 \*1.1 | - |

**(\*1)** Gewässerdaten an der Stelle südlicher Ortsrand von Heroldsberg, vor der Mündung der Simmelberger Gründlach in die Gründlach. Der Vertrauensbereich der Abflussdaten kann mit +/- 30 % angenommen werden.

**(\* 1.1)** Gewässerdaten an der Stelle südlicher Ortsrand von Heroldsberg, vor der Mündung der Simmelberger Gründlach in die Gründlach. Der Vertrauensbereich der Abflussdaten liegt bei +/- 20 %.

**(\*2)** Gewässerdaten an der Stelle südlicher Ortsrand von Heroldsberg unterhalb der kommunalen Kläranlage. Der Vertrauensbereich der Abflussdaten kann mit +/- 30 % angenommen werden.

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.05.2044 befristet.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 **Umfang der Abwassereinleitung und Anforderungen**

 1.6.1.1 **Hydraulische und konstruktive Anforderungen**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung der Entlastungsanlage | Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer beim Bemesssungsregen r(15/1) bzw. **Modellregengruppe Otter/Königer bei T=3 Jahre** | Erforderliches Volumen (m3) | Zulässiger Drosselabfluss (l/s) | Ab dem Zeitpunkt |
| **RÜB 5** | 1.097**323** | 1.2303.135 | 75105 | BescheidSpätestens ab **01.01.2026** |
| **RÜ 1** | **1.047** | 37 | 231 | Bescheid |
| **SKZ 2** | 4.264**2.857** | 1.422 | 6390 | BescheidSpätestens ab **01.01.2026** |
| **RÜ 3** | 3.549**2.722** | 188213 | 345285 | BescheidSpätestens ab **01.01.2027** |
| **SKZ 4** | 6.160**5.011** | 800 | 2940 | BescheidSpätestens ab **01.01.2026** |

In den Entlastungsanlagen SKZ 2, SKZ 4 und RÜB 5 sind bis spätestens **31.12.2025** an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen zur Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens einzubauen.

1.6.1.2 **Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz**

Entsprechend den einzelnen Becken- und Stauraumvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit **ab dem Zeitpunkt Bescheid** mindestens **36,9 m³/ha**.

Für hydraulische Einheit **ab dem Zeitpunkt 01.01.2026**  mindestens **63,5 m³/ha**.

Anrechenbar sind nur Becken und Stauraumkanäle, aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

1.6.1.3 **Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz**

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumens im Kanalnetz sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind bis spätestens zu den angegebenen Terminen betriebsfertig zu erstellen.

1.6.1.4 **Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen**

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

**Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:**

**- RÜ 1:**

Die Regenüberlaufschwelle aus Holz ist **bis spätestens 31.12.2026** durch eine Schwelle aus Edelstahl oder Beton zu ersetzen. Die bautechnische Möglichkeit der Nachrüstung einer Tauchwand ist vor der Ausführung seitens des Betreibers zu prüfen. Falls dies möglich ist, ist die Nachrüstung einer Tauchwand hierbei mit umzusetzen. Die Schwellenhöhe darf dabei nicht reduziert werden. Falls keine hydraulischen Gründe dagegensprechen, ist die Schwellenhöhe bis mindestens zum Rohrscheitel des Zulaufkanals DN 1.000 zu erhöhen. Auf eine fachgerechte Ausführung ist zu achten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

**- RÜ 3 (Sanierungsplanung):**

Ein Durchlaufgerinne zum weiterführenden Kanal (Ablaufkanal) ist beim Umbau vorzusehen. Das Durchlaufgerinne zum weiterführenden Kanal ist gleichmäßig zu verjüngen (siehe auch DWA-A 157). Die Sohle des Ablaufkanals sollte mindestens 3 cm tiefer als der Zulaufkanal liegen (siehe auch ATV-A 128). Beim kritischen Mischwasserabfluss Qkrit darf ein Einstau durch die Drossel bis höchstens zur Höhe der Überlaufschwelle eintreten. Der kritische Mischwasserabfluss Qkrit muss über den Ablaufkanal des RÜ 3 zum SKZ 2 weitergeleitet werden, ohne dass es zu einer Entlastung am RÜ 3 kommt. Die Einleitstelle in die Gründlach ist hydraulisch günstig in Fließrichtung des Gewässers anzuordnen.

**- SKZ 4:**

Nach dem geplanten Umbau des Entlastungskanals ist die Gewässersohle im Bereich der Einleitungsstelle mit Wasserbausteinen ausreichend zu sichern.

Die Notumlaufleitung im Drosselschacht muss im Normalbetrieb geschlossen sein.

- Kanäle, die bei der Anrechnung von statischem Kanalvolumen berücksichtigt worden sind, sind in einem Lageplan darzustellen. Eine nachvollziehbare Berechnung des gemäß ATV-A 128 anrechenbaren statischen Kanalvolumens und Beckenvolumens ist beizulegen. Die Unterlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt **bis spätestens 31.12.2024** vorzulegen.

- Abwasseranlagen sind gemäß WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Schäden an Abwasseranlagen sind entsprechend ihrer Erfordernis zu beseitigen. **Starke bis sehr starke Mängel/ Schäden in der Kanalisation sind kurzfristig, jedoch bis spätestens 31.12.2026 zu beseitigen.** Die Durchführung der Maßnahmen ist im Rahmen der Eigenüberwachung im vorzulegenden Jahresbericht zu dokumentieren. Im Jahresbericht sind auch die Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung anzugeben.

- Nach § 55 WHG sind Neubaugebiete grundsätzlich nur noch im Trennsystem zu entwässern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für Bereiche von neu zu erschließenden Flächen des Marktes Heroldsberg wurde in den Antragsunterlagen teilweise eine Entwässerung im Mischsystem vorgesehen (siehe Anlage 14.3). Die Entwässerung von Erweiterungsflächen in den jeweiligen Einzugsgebieten ist aus oben genannten Gründen im Trennsystem umzusetzen. Wird hiervon abweichend eine Entwässerung im Mischsystem umgesetzt, ist entsprechend vor der Ausführung darzulegen und zu begründen, weshalb eine Entwässerung im Trennsystem nicht möglich ist.

- Die Außengebiete/ Hangeinzugsgebiete, die derzeit in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation entwässern, sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes (soweit dies möglich ist) abzukoppeln. Der anfallende Oberflächenwasserabfluss ist ordnungsgemäß und schadlos separat abzuleiten.

1.6.2 **Betrieb und Unterhaltung**

1.6.2.1 **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

 1.6.2.2 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die jeweils gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist zudem zu beachten und einzuhalten.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit Messeinrichtung zur kontinuierlichen Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens sind mindestens die Entlastungshäufigkeit (Kalender-/Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

1.6.2.3 **Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.6.3 **Anzeige- und Informationspflichten**

1.6.3.1 **Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.6.3.2 **Baubeginn und -vollendung**

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

 1.6.3.3 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen**.**

1.6.3.4 **Bestandspläne**

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme (nach Sanierung/Umbau/Neubau) sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne (unterschrieben) der Entlastungsanlagen unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Antragsunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.6.4 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Zur Verbesserung der Gewässersituation sind zwei Gewässerrenaturierungen vorgesehen:

- Ein ca. 75 m langer Gewässerabschnitt zwischen Kunzengasse und dem Durchlass am Festplatz.

- Nördlich der Nürnberger Straße auf einer Länge von ca. 55 m.

Die geplanten Maßnahmen -**Gewässerrenaturierungen**- sind **bis spätestens 31.12.2026** umzusetzen.

1.6.5 **Zusätzliche Auflagen (auch während der Bauzeit) bzgl. der geplanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in Bezug auf das Gewässer Gründlach**

Durch die Ufergrundstücke können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Schäden an Gebäuden und Anlagen zu vermeiden.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Bei drohendem Hochwasser – vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen (z. B. auch an Wochenenden) – dürfen wassergefährdende Stoffe, Baufahrzeuge, Maschinen und Geräte nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

Der Unternehmensträger hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Die Baustelleneinrichtung sowie das Aushub- und Baumaterial sind außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu errichten bzw. zu verbringen.

Beim Lagern und Umgang mit Treibstoffen, Ölen oder anderen wassergefährdenden Stoffen ist darauf zu achten, dass oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht verunreinigt werden.

Der vorhandene Bewuchs ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand des Vorlandes, der Uferböschungen und der Gewässersohle wiederherzustellen. Gegenstände, die während der Bauarbeiten in den Hochwasserbereich gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (Stege, Gerüste usw.) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen. Treibzeug das sich an Bauhilfseinrichtungen verfängt, ist laufend ordnungsgemäß, d.d. nicht ins Gewässer, zu beseitigen.

1.7 **Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken**

Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Vorfluters nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden.

Die technischen Bauwerke sind auf den Stand der Technik umzurüsten, dass bei Starkregen ein ausreichender Schutz vor Schmutzeinträgen in die Gründlach gewährleistet werden kann. Ein zu schnelles Anspringen der Entlastungsbauwerke würde genau diese Belastung nach sich ziehen und den Lebensraum für Kleinlebewesen, Fischnährtiere und Fischbestand beeinträchtigen.

Eine Auspflasterung der Gewässersohle wäre bei der geplanten Renaturierung der Gründlach abzulehnen.

1.8 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Bezüglich des Abschnitts zwischen der Einleitungsstelle des SKZ 4 und der Kunzengasse behält sich das Wasserwirtschaftsamt vor, weitere Renaturierungsmaßnahmen zu fordern, falls die Renaturierungsmaßnahme zwischen der Kunzengasse und dem Festplatz nicht die erforderliche und erhoffte Wirkung zeigt.

Zudem behält sich das Wasserwirtschaftsamt vor weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Frachteintrags aus den Mischwasserentlastungsanlagen in die Gründlach (z. B. Erhöhung der Drosselabflüsse am SKZ 2 und SKZ 4; Errichtung und Betrieb von nachgeschalteten Retentionsbodenfiltern) zu fordern.

**2. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem separaten Bescheid von der zuständigen Behörde, Stadt Nürnberg, gegenüber dem Entwässerungsbetrieb festgesetzt.

**3. Kostenentscheidung**

3.1 Der Markt Heroldsberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 EUR für die Einleitungserlaubnis festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 5.874,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

**G r ü n d e**

1. **Sachverhalt**

Der Markt Heroldsberg hat mit Schreiben vom 17.09.2020 für die Einleitung von Mischwasser (Abwasser) aus fünf Mischwasserentlastungsanlagen in die Gründlach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §15 WHG beantragt.

Zu dem Vorhaben wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Bauamt, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört.

Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Für die Einleitung von Abwasser aus den fünf Mischwasserentlastungsanlagen endete die beschränkte Erlaubnis, erteilt durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 06.05.2019 in den Änderungsfassungen vom 04.02.2020 und 02.12.2022, zum 31.12.2024.

Mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 06.02.2024, Az. 40 6410 wurde dem Markt Heroldsberg, wie beantragt, zunächst der vorzeitige Beginn zugelassen.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat beim Markt Heroldsberg und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

**2. Rechtliche Würdigung**

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

* 1. Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Mischwasser aus fünf Mischwasserentlastungsanlagen soll in die Gründlach eingeleitet werden.

Das Einleiten von Mischwasser (Abwasser) in die Gründlach (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Gewässerbenutzung dar.

Für die vorgenannte Gewässerbenutzung ist nach den §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Vom Markt Heroldsberg wurde das Verfahren für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Das Vorhaben wurde öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung, wie beantragt, erteilt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

 Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG

 entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässerei-

 genschaften vereinbar.

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Wenn die für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden, besteht mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können vermutlich laut Wasserwirtschaftsamt durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG durch die beantragten Einleitungen beeinträchtigt werden. Durch die geplanten Maßnahmen wird eine Verbesserung hinsichtlich der Gewässerbelastung erreicht.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen (Prüfbemerkungen) keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und

dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem

Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Auflagen für den Betrieb, die Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörde zu gewährleisten.

Die Unterhaltslast für die Gründlach obliegt dem Markt Heroldsberg (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

* 1. Begründung zur Abwasserabgabe Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG)

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6, Art. 10 Abs. 1 Nr.1 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Gemäß Art. 4 Satz 2 KG ist der Markt Heroldsberg nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

**Hinweise**

**1.** Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer

 privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber

 vorbehalten.

**2.** Gegenstand der Prüfung ist die Mischwasserbehandlung und die Mischwassereinleitung aus den fünf Entlastungsbauwerken in die Gründlach. Für die Richtigkeit der Grundlagen (insbesondere Schmutz-/ Fremdwasseranfall, Einwohnerwerte, Einwohnergleichwerte, undurchlässige Flächen) ist der Unterlagenverfasser/ Planer verantwortlich.

Die in den Antragsunterlagen genannte Schmutzfrachtberechnung (erweiterter Ist-Zustand für das Einzugsgebiet der Kläranlage der Stadt Nürnberg) ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen und Prüfung. Diese wird federführend durch das zuständige Sachgebiet 1.3 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg geprüft. Auszüge aus den Berechnungsergebnissen der Schmutzfrachtberechnung liegen den Unterlagen bei.

Eine Kanalnetzberechnung und Niederschlagswassereinleitungen sind nicht Bestandteil der Prüfung.

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

**3**. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

**4.** **Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften**

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

**5. Standsicherheit**

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

**6. Grunddienstbarkeiten**

Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle und für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

**7. Kanalisation**

Der Betreiber wird darauf hingewiesen, dass nicht zulässige, hydraulische Überlastungen der Mischwasserkanalisation entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik seitens des Betreibers zu beseitigen sind. Der Betreiber der Kanalisation hat den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Auf das Merkblatt 4.3/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und dessen Empfehlungen zur Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen u. a. als mögliche Vorsorge für Auswirkungen des Klimawandels wird hierbei verwiesen. Des Weiteren wird empfohlen, dass hier Betrachtungen im Rahmen der kommunalen Überflutungsvorsorge durch den Betreiber gemacht werden. Mängel/Schäden an Abwasseranlagen sind entsprechend ihrer Erfordernis zu beseitigen. Die Entlastungskanäle der Klär-, Becken- und Stauraumüberläufe sind laut technischem Regelwerk bei Vollfüllung auf den maximalen Zufluss auszulegen.

**8. Bauwasserhaltung**

Sofern eine Bauwasserhaltung für die Ausführung der Baumaßnahmen erforderlich sein sollte, so bedarf diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

**9. Gewässerrenaturierungen**

Zur Verbesserung der Gewässersituation sind zwei Gewässerrenaturierungen vorgesehen. Ein ca. 75 m langer Gewässerabschnitt zwischen Kunzengasse und dem Durchlass am Festplatz und Nördlich der Nürnberger Straße auf einer Länge von ca. 55 m. Für diese Renaturierungsmaßnahmen sind separate Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

 **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen1**Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([**www.vgh.bayern.de**](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller

Abteilungsleiterin

**In Abdruck**

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Allersberger Str. 17/19

90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Haller,

vorstehenden Abdruck (**gehobene Erlaubnis**) übersenden wir unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 22.12.2023, Az. 4.3-4536-ERH 7-29050/2023 und Kurzmitteilung vom 25.01.2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Bezirk Mittelfranken

Fachberatung für das Fischereiwesen

z. Hd. Herrn Baier

Maiacher Str. 60d

90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck (**gehobene Erlaubnis**) übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 19.11.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

SG 73 Hygiene und Infektionsschutz

Nägelsbachstr. 1

91052 Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehenden Abdruck (**gehobene Erlaubnis**) übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 14.10.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Stadt Nürnberg

Umweltamt

Fünferplatz 2

90403 Nürnberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Werkbereich Stadtentwässerung

z. Hd. Frau Stöhr

Adolf-Braun-Straße 33

90429 Nürnberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

zum Wasserbuchakt